

Vert.:	Frist no.:	St. Nr.:	Met.:
RA			
SB	1 5. NOV. 2010		
Rückspr.	E-Post		
zDA			

Landgericht Trier



Landgericht * Justizstraße 2, 4, 6 * 54290 Trier

Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier

Rechtsanwälte
Papenmeier & Zöhner
Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651 466

Datum

5 O 184/08

-1622, Fax: -1907,
Frau Grewis

11.11.2010

In Sachen
SES Schlutius Eulitz Schrader ./.. McDermaid, I.
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 10.11.2010 und eine Abschrift des Beschlusses vom 10.11.2010.

Hinweis:

Die Akten werden dem für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständigen Oberlandesgericht Koblenz vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Grewis, Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeiten:
Montags bis Donnerstags: 09:00 -
12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:
Telefon: 0651 466 - 0
Telefax: 0651 466 - 1900
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>
E-Mail: lgtr@ko.jm.rlp.de

Verkehrsanbindung:
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 3 und 40 bis
Nikolaus-Koch-Platz
(gegenüber dem Gericht)

Parkmöglichkeiten:
(gebührenpflichtig) im
„City-Parkhaus“ neben dem
Justizgebäude
Behindertenparkplatz direkt
neben dem Eingang, nur nach
Vorankündigung 0651/4661001

Ausfertigung

Aktenzeichen:

5 O 184/08



Landgericht Trier

Beschluss

In dem Rechtsstreit

SES Schlutius Eulitz Schrader, vertreten durch den Gesellschafter Prof. Dr. Wolfgang Burandt,
Spitalerstraße 4, 20095 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SKW Schwarz, Spitalerstraße 4,
20095 Hamburg

gegen

Inge H. McDermaid, 400 Wedge Court, Mount Airy, MD 21771, USA - Vereinigte Staaten

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Papenmeier & Zöhner, Puschkinstraße
68, 04838 Eilenburg

wegen Forderung

hat das Landgericht Trier am 10.11.2010 beschlossen:


Der sofortigen Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss vom 15.10.2010 wird nicht
abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen
nicht abgeholfen.

Schmitt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:


(Grewis), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

